

Landkreis Stendal
Der Landrat

**Bekanntgabe
des Landkreises Stendal**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Die Unternehmung

GP Günter Papenburg AG
Betriebsteil Halle/ Niederlassung Farsleben
Waldweg 4
39326 Wolmirstedt OT Farsleben

beantragte beim Landkreis Stendal die Genehmigung für den Abbau von Bodenschätzen gemäß § 11 NatSchG LSA am Standort

**Kiessandtagebau Insel Nord
Außenbereich**

Gemarkung Insel, Flur 10, Flurstücke 23/2, 23/8, 23/9, 23/10, 23/11, 23/12, 23/14, 23/16, 24/2, 24/3, 24/4, 24/5, 24/15, 24/19, 24/20, 24/21, 24/22, 24/24, 24/25, 52/1, 78, 80, 82, 84

Anlagenbezeichnung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 2 Abs. 4 UVPG. Das Vorhaben unterliegt gemäß § 1 Abs. 1 UVPG LSA i. V. m. Nr. 2.1.2 der Anlage 1 zum UVPG LSA der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls auf Umweltverträglichkeit.

Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich:

- die Verursacherpflichten bei Eingriffen in Natur und Landschaft werden erfüllt
- die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden erfüllt
- gegen das Vorhaben bestehen aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken
- schwere und komplexe Auswirkungen sind nicht zu erwarten

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal im Raum 339 (3. Etage Neubau)

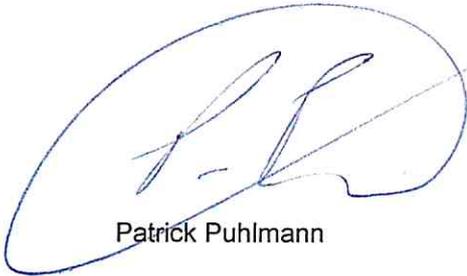
im Zeitraum von 01.08.2022 bis 31.08.2022

während der Sprechzeiten des Landkreises (dienstags und donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931-60-7221 erforderlich.

Mit Ablauf des o. g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 13.07.2022



Patrick Puhlmann

